

## Weiterer wichtiger Schritt zur Änderung der Insolvenzanfechtung

Gemeinsam mit 11 weiteren Verbänden setzt sich die CDH weiterhin mit Nachdruck für dringend notwendige Korrekturen im Recht der sog. Vorsatzanfechtung in der Insolvenzordnung ein. Nach dem im März vorgelegten Referentenentwurf hatte die Bundesregierung im Herbst 2015 den „Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ beschlossen. Zu diesem fortgeschriebenen Gesetzesentwurf hat die CDH zusammen mit anderen Verbänden eine weitere Stellungnahme abgegeben und an die politischen Entscheidungsträger gerichtet.

In der Stellungnahme wurde ausdrücklich begrüßt, dass die Bundesregierung diesen Gesetzesentwurf beschlossen hat, der das Ziel verfolgt, den Wirtschaftsverkehr von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen, und dass einige Kritikpunkte aus der zum Referentenentwurf abgegebenen Stellungnahme aufgegriffen wurden.

Die CDH setzt sich für dieses Thema besonders ein, weil auch Handelsvertretungen von der Anfechtungspraxis einiger Insolvenzverwalter in Bezug auf erhaltene Provisionszahlungen in den vergangenen Jahren bereits betroffen waren. In diesen Fällen wurden Provisionszahlungen über einen kurzen Zeitraum stockend geleistet. Im anschließenden Insolvenzverfahren des ehemals vom Handelsvertreter vertretenen Unternehmens nahm der Insolvenzverwalter dies zum Anlass, erhaltene Provisionszahlungen gegenüber dem Handelsvertreter über Jahre hinweg zurückzufordern.

Die Stellungnahme finden Sie unter:  
[www.cdh.de/publikationen](http://www.cdh.de/publikationen).

## Aktualisierte Publikation „GründerZeiten“ zu den „Rechtsformen“

Ob Einzelunternehmen, GbR, GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) - für jedes Unternehmen gibt es die passende Rechtsform. Es lohnt sich für Selbstständige, über die verschiedenen Möglichkeiten nachzudenken, denn jede Rechtsform hat andere haftungs- und steuerrechtliche Konsequenzen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat in seiner Reihe „GründerZeiten“ eine neue Auflage zu den Rechtsformen herausgegeben. Die Publikation steht jetzt als PDF-Download unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen> zur Verfügung.

## Geldbuße für Blitzer-Warn-App

Wer eine „Blitzer-App“ auf sein Smartphone lädt und dieses bei der Autofahrt benutzt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 75 EUR rechnen. Dies bestätigt das Oberlandesgericht (OLG) Celle in einem Beschluss vom 12. November 2015. Darauf macht die CDH aufmerksam. Die Begründung: Mit der App habe das Smartphone „die zusätzliche Zweckbestimmung eines Blitzer-Warngerätes“ bekommen, Radarwarn- und Laserstörgeräte seien aber laut Straßenverkehrsordnung unzulässig. (Az.: 2 Ss (OWi) 313/15)

## Spesensätze für Auslandsreisen

Seit 1. Januar 2016 gelten neue Auslandsspesensätze. Im Vergleich zu 2015 haben sich innerhalb von Europa die Werte u. a. bei Andorra, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Schweden und der Schweiz geändert. Eine aktuelle Zusammenstellung der Spesensätze finden Interessierte unter [www.cdh.de/leistungen/infotheksteuer/bmf](http://www.cdh.de/leistungen/infotheksteuer/bmf).

## Mit dem Handy am Steuer

Wer beim Telefonieren am Steuer erwischt wird, dem kann das nach den neuen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) teuer zu stehen kommen. Zum einen wurden die Bußgelder erhöht (von 40 auf 60 EUR), unter Umständen hat der Verkehrssünder sogar mit einem kompletten Fahrverbot zu rechnen. Darauf weist die CDH hin.

Zusätzlich kommt noch die Eintragung von einem Punkt in Flensburg. Das galt zwar schon vor der Reform, wiegt allerdings in Anbetracht des veränderten Punktsystems (nur noch 8 und nicht mehr wie bisher 18 mögliche Punkte) nach der neuen StVO deutlich schwerer. Ein Fahrverbot wird beim Telefonieren mit dem Handy am Steuer jedoch nicht verhängt.

Das Telefonieren am Steuer wird dann als ein Verstoß gegen das Verkehrsrecht angesehen, sobald der Führer des Kfz ein Handy aufnimmt oder hält. Das Telefonieren mit einer Freisprecheinrichtung ist hingegen erlaubt. Das Handyverbot im Auto gilt zudem nicht, wenn das Auto steht und der Motor ausgeschaltet ist.

Allerdings muss die Handynutzung eindeutig sein. Wenn auf einem Foto, das z. B. bei einer Geschwindigkeitsmessung angefertigt wurde, der Fahrer einen nicht eindeutig erkennbaren Gegenstand in Höhe der Wange hält, ist das noch kein eindeutiger Nachweis, so das Amtsgericht Göttingen in einem Urteil fest. Es könnte sich auch um ein Diktiergerät handeln. Jedenfalls gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Daher sollten sich Autofahrer, die mit dem Vorwurf der Handynutzung am Steuer konfrontiert sind, das Foto zeigen lassen.